

## **Zeitwertkontenmodelle**

Aktualisierung des Einsatzes für Arbeitnehmer einer GmbH

von Dr. Arnd Stollenwerk, WP/StB, und Barbara Piron, StB

---

Arbeitnehmer schätzen zunehmend eine zeitliche Flexibilität, wozu auch Möglichkeiten zur individuellen Gestaltung der Lebensarbeitszeit gehören – dies umso mehr vor dem Hintergrund der Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters auf 67 Jahre. Mit dem FlexiG II, dem Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitenregelungen, das am 1.1.2009 in Kraft getreten ist, wurden die bestehenden Rahmenbedingungen geändert und konkretisiert. Im Folgenden wird dargelegt, dass es sich überwiegend um einschränkende Änderungen handelt. Der Beitrag geht auf die wesentlichen Änderungen durch das FlexiG II unter Berücksichtigung des Rundschreibens der Sozialversicherungsträger (SVT) vom 31.3.2009 und des BMF-Schreibens vom 17.6.2009 zur lohn- und einkommenssteuerlichen Behandlung sowie zu den Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von ZWK-Modellen ein. Anschließend wird die bilanzielle Behandlung bei der GmbH unter Beachtung der Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) für die Handelsbilanz (HB) und der geänderten einkommenssteuerlichen Vorschriften für die Steuerbilanz (StB) dargelegt. Abschließend wird das in der Praxis anzutreffende Vorurteil untersucht, das seit Einführung der Abgeltungssteuer, welche für die Kapitalanlage im ZWK nicht gilt, ein ZWK für Arbeitnehmer nicht zweckmäßig sei.

(...)

## **Fazit**

Bei den Regelungen des FlexiG II und den Verwaltungsregelungen des BMF und der Sozialversicherungsträger wurden zwar auch Rechtsunsicherheiten beseitigt, die Flexibilität für Zeitwertkontenmodelle aber überwiegend eingeschränkt.

**Gesetzliche Einschränkungen** sind insbesondere: Die Reduzierung der Zeitwertkonten auf „Konten in Entgelt“, der bürokratische Aufwand für die GmbH (Aufzeichnungs- und Informationspflichten, Regelung zum Insolvenzschutz), Abschaffung der beitragsfreien Übertragungsmöglichkeit von Wertguthaben zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung.

**Einschränkungen der Verwaltung** sind insbesondere: die Einschränkung des begünstigten Personenkreises um alle Organe von Körperschaften (i.w. Fremdgeschäftsführer, Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Vorstände<sup>1</sup>) sowie befristet beschäftigte Arbeitnehmer sowie die Regelung zum Insolvenzschutz. Insbesondere der Ausschluss von Fremdgeschäftsführern sowie der ohne Organfunktion angestellten sozialversicherungspflichtigen (Minderheits-)Gesellschaftern dürfte rechtswidrig sein und einer gerichtlichen Überprüfung u.E. nicht standhalten.

**Aus steuerbetriebswirtschaftlicher Sicht** sind ZWK – obwohl sicher keine Steuersparmodelle – auch nach Einführung der Abgeltungssteuer vorteilhaft und bleiben eine personalwirtschaftlich attraktive Vergütungsform.

---

<sup>1</sup> Bei einer AG.